



UNIQA Insurance Group AG

17. ordentliche Hauptversammlung vom 30. Mai 2016

Beschlussvorschläge des Vorstands

1. Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von UNIQA Insurance Group AG zum 31.12.2015, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstands, des Corporate Governance Berichts des Vorstands sowie des Vorschlags des Vorstands für die Gewinnverwendung mit dem Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG je für das Geschäftsjahr 2015.

Kein Antrag und keine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2015 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Bilanzgewinn des Jahres 2015 in Höhe von EUR 145.318.925,52 wird wie folgt verwendet: Ausschüttung einer Dividende von 47 Cent auf jede der dividendenberechtigten Stückaktien (309.000.000 zum 31.12.2015 ausgegebene Stückaktien abzüglich am Tag der Beschlussfassung gehaltener eigener Aktien) im anteiligen Wert zum Grundkapital von je EUR 1,00. Der verbleibende Restbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

3. Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (im Geschäftsjahr 2015) wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.“

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG ferner vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft (im Geschäftsjahr 2015) wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.“

4. Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über Taggelder und Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2015 mit EUR 425.000,00 insgesamt festgelegt, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vorbehalten wird. Die Taggelder für Mitglieder des Aufsichtsrats sollen EUR 500,00 je Sitzung und je teilnehmendem Mitglied des Aufsichtsrats betragen.“

5. Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat dem Gesamtaufsichtsrat vorgeschlagen, PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses je zum 31.12.2017 zu wählen. Die in § 270 UGB und in Regel 80 des Corporate Governance Kodex angeführten Informationen hat der vorgeschlagene Abschlussprüfer erteilt, nämlich eine Bestätigung über die Befugnis zur Prüfung einer Aktiengesellschaft und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen, seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem (einschließlich Eintragung in das öffentliche Register gemäß § 23 AQSG) sowie die Darlegung und Dokumentation aller Umstände, welche die Besorgnis einer Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten – solche liegen nicht vor –, sowie jener getroffenen Schutzmaßnahmen, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen.

Kein Vorschlag des Vorstands.

6. Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über die Änderung der Ermächtigung des Vorstands gemäß Beschluss der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26.05.2015, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben, dahingehend, dass eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 1,00 und höchstens EUR 15,00 je Stückaktie erworben werden dürfen.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt in Abänderung der Ermächtigung gemäß Beschluss der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26.05.2015 zum Erwerb eigener Aktien vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

"In Abänderung des Beschlusses der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26.05.2015 wird der Vorstand mit Wirkung vom Tag der 17. ordentlichen Hauptversammlung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – eigene Aktien höchstens im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, und zwar auch unter wiederholter Ausnützung der 10 % Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 28.11.2015 bis einschließlich 27.05.2018, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 1,00 (bislange EUR 7,00) und höchstens EUR 15,00 (bislange EUR 20,00) je Stückaktie erworben werden dürfen. Mit Ausnahme der Änderung des niedrigsten und höchsten Gegenwerts für den Erwerb eigener Aktien bleibt die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß Beschluss der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26.05.2015 unverändert, auch die Ermächtigung zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft, zur Veräußerung erworbener eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot unter den von der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26.05.2015 beschlossene Voraussetzungen und zur Einziehung erworbener eigener Aktien."

7. Tagesordnungspunkt 7

Wahl von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Herr Vorstandsdirektor Mag. Peter Gauper legt sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit Wirkung der Beendigung der 17. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zurück.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll ab Beendigung der 17. ordentlichen Hauptversammlung aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Aufgrund der Beendigung des Aufsichtsratsmandats von Herrn Vorstandsdirektor Mag. Peter Gauper und der Erweiterung auf zehn Aufsichtsratsmitglieder sind zwei Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats werden auf Grundlage der Anforderungen des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen, nämlich Frau Jutta Kath und Herr Generaldirektor Dr. Rudolf Könighofer (siehe unten), wurden die Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, nämlich betreffend fachlicher Qualifikation, beruflicher oder vergleichbarer Funktionen sowie dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Eine entsprechende Veröffentlichung der Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG, auf die hiermit verwiesen wird, ist auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgt.

Darüber hinaus haben die Kandidaten die Kenntnis der Regelungen der Emittenten-Compliance-Verordnung und der internen Compliance-Richtlinie von UNIQA bestätigt und erklärt, den von der Gesellschaft anerkannten Grundsätzen des Corporate Governance Kodex entsprechen zu wollen. Im Sinne der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien der Unabhängigkeit haben die vorgeschlagenen Personen erklärt, unabhängig zu sein. Frau Jutta Kath erfüllt die Kriterien der Regel 54 des Corporate Governance Kodex für Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 Prozent. Auf die auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemachten Lebensläufe der vorgeschlagenen Personen wird verwiesen.

Die Hauptversammlung ist bei den Wahlen in nachstehender Weise an die Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds samt der Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung, dh spätestens am 20.05.2016, auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende(n) Person(en) nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf (dürfen). Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 18.05.2016 zugehen müssten; hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einladung zur 17. ordentlichen Hauptversammlung (Hinweis auf die Rechte der Aktionäre (§ 106 Z 5 AktG) und auf die Unterlage Weitergehende Informationen zu den Aktionärsrechten gemäß §§ 109, 110 und 118 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären (§ 110 AktG) verwiesen.

Kein Vorschlag des Vorstands.